

Amt der Stmk. Landesregierung
Verfassungsdienst

Burgring
8011 Graz



Zentrale:

Untere Donaustr. 13-15, 3. OG
A-1020 Wien
Telefon: (01) 710 68 99
Telefax: (01) 710 68 99-50
E-mail: wien@iwo-austria.at
www.iwo-austria.at

Bankverbindung:
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien
IBAN: AT50 3200 0000 0084 9000
BIC: RLNWATWW
UID-Nr.: ATU 394 22 601
ZVR-Zahl: 870448279

ABT03VD-146714/2015-36
Stmk FeuerungsanlagenVO

16. Jänner 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfes der Stmk. Feuerungsanlagenverordnung und nehmen Stellung wie folgt:

§1 2. 3. 4. Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen

In diesen Bereichen werden die Emissionsgrenzwerte angegeben und wie schon in den vergangenen Verordnungen sind auch jetzt wieder unterschiedliche Grenzwerte für die einzelnen Energieträger festgelegt.

So ist der Grenzwert CO bei festen Brennstoffen 12,5fach höher angesetzt als bei flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, OGC bei festen Brennstoffen 3,33fach höher als bei flüssigen Brennstoffen, NOx bei festen Brennstoffen 2,85fach höher als bei flüssigen Brennstoffen und bei den standardisierten festen Brennstoffen um den Faktor 2,5 höher als bei standardisierten flüssigen Brennstoffen.

Weiters ist anzumerken, dass bei festen Brennstoffen der Wert von CO im Teillastbetrieb sogar auch noch um 50% überschritten werden kann und damit natürlich kein umweltfreundlicher Betrieb und auch keine Gleichstellung mit anderen Brennstoffen mehr gewährleistet ist.

In den Erläuterungen wird immer wieder auf die umweltfreundliche Holzheizung hingewiesen, lässt aber dann für diesen Energieträger höhere Luftschadstoff-Emissionen zu und führt damit die Umweltfreundlichkeit ad Absurdum.

§13 (1) 1. 2. 3. Regelmäßige Inspektion

Die in diesem Paragraphen vorgegebenen und unterschiedlichen Inspektionszeiten sind aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Aus rein technischer Sicht gibt es dafür keine Veranlassung und aus sicherheitstechnischen Belangen ist der längere Inspektionszeitraum bei Gasheizungen eher eine Gefahr für den Nutzer wegen der Möglichkeit eines unbemerkten CO-Austritts.

Da die Gefahr bei Ölheizungen in dieser Hinsicht wesentlich geringer einzustufen ist, fordern wir auch für die Öl-Brennwerttechnik zumindest gleiche Inspektionsintervalle.

Wir ersuchen um dringende Berücksichtigung der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Martin Reichard
IWO Geschäftsführer



Mag. Christa Wendler
Rechtsreferentin